



Bonn, 20.06.2025

Afrikanische Schweinepest

Durchführung von Audits, Biosicherheit und Einhaltung von Kriterien

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der jüngsten ASP-Fälle in Nordrhein-Westfalen beachten Sie bitte das Vorgehen im QS-System:

Auditdurchführung/Zertifikatsverlängerung

Wenn ein Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen nicht betreten werden darf, müssen auch die Kontrollen im Rahmen von QS (und ITW) verschoben werden oder entfallen. Alle übrigen anstehenden Audits können – selbstverständlich unter Einhaltung aller Biosicherheitsmaßnahmen – weiterhin durchgeführt werden.

Für die Zertifikatslaufzeiten gilt weiterhin: Mit entsprechender Begründung kann ein Zertifikat nach dem üblichen Verfahren des QS-Systems verlängert werden.

Biosicherheit

Um eine weitere Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, müssen sämtliche Biosicherheitsmaßnahmen auf den Betrieben eingehalten werden. Zertifizierungsstellen bzw. Auditoren sind ebenfalls angehalten, alle Biosicherheitsvorgaben zu beachten (Hygieneschleuse nutzen, betriebseigene Kleidung tragen etc.) und eine Verschleppung somit zu verhindern.

Tierschutzanforderungen einhalten

Lassen sich bestimmte Kriterien durch die Ausnahmesituation z. B. bei Vermarktungsengpässen, durch die Einrichtung von Sperrzonen oder durch behördliche Zutrittsbeschränkungen nicht einhalten, gelten wie bekannt folgende Regelungen:

Wenn Tierhalter kurzfristig Ausweichställe zur Unterbringung von Schweinen anmieten oder die Tiere in anderen Ersatzgebäuden unterbringen, muss im Sinne des Tierschutzes die korrekte Versorgung der Tiere selbstverständlich sichergestellt sein. Die Tierbeobachtung durch den Tierhalter ist besonders entscheidend, damit die grundlegenden Tierschutzanforderungen eingehalten werden. Sollten Gebäude genutzt werden, die nicht im bisherigen Audit berücksichtigt wurden, muss der Tierhalter den Bündler über die Nutzung der Ersatzunterkunft und die voraussichtliche Dauer informieren.

Diese Meldung an den Bündler wird im Audit unter *2.1.1 Betriebsdaten* bewertet. Eine Auditierung dieser Ersatzställe vor der Nutzung oder der Vermarktung der Tiere ist nicht zwingend notwendig.



Rundschreiben

Bündler Landwirtschaft Schwein



Plausible Begründung ist Voraussetzung

Wenn im Audit plausibel erkennbar ist, dass die erhöhte Besatzdichte bei Schweinen nur vorübergehend und der Sondersituation geschuldet ist, wird das Kriterium „Platzangebot“ nicht negativ bewertet. Dies gilt auch für weitere, damit verbundene Prüfkriterien, beispielsweise das Tier/Tränkplatz-Verhältnis oder das Stallklima. Auch die Stallböden für Mastschweine können, wenn die Tiere länger als geplant in der Ferkelaufzucht bleiben, ggf. nicht mehr passen. Wenn die Abweichungen auch hier aus der Sondersituation resultieren, wird das Kriterium nicht abgewertet – es sei denn es entsteht ein massiver Verstoß gegen Tierschutzvorgaben.

Für eine plausible Begründung sollte möglichst eine schriftliche Bestätigung zur behördlichen Sperrung vorliegen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb nicht selbst direkt von einer Vermarktungssperre betroffen ist, sondern einer der abnehmenden Betriebe bzw. das Schlachtunternehmen.

Wichtig: Abweichungen, die auf erhöhte Tierzukäufe zurückzuführen sind, sind von dieser Ausnahme explizit ausgenommen.

Wenn Sie Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Julika Brünker

T +49(0)228 35068-212

E julika.bruecker@q-s.de

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Katrin Spemann

i. A. Julika Brünker

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn | T. +49 (0) 228 35068 0 | F. +49 (0) 228 35068 10 | E. info@q-s.de